

Rechtsgutachten: Unterhaltspflicht bei Ausbildungsbeginn ohne sofortige Gehaltszahlung

Erstellt von: Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

Datum: 31. August 2025

Zusammenfassung

Rechtsfrage: Muss ein unterhaltspflichtiger Elternteil ab Ausbildungsbeginn noch Unterhalt für sein 20-jähriges Kind zahlen, obwohl dieses seine Ausbildung beginnt, aber erst einen Monat später die erste Ausbildungsvergütung erhält?

Antwort: Ja, der Unterhaltspflichtige muss für den ersten Monat der Ausbildung noch Unterhalt zahlen. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des OLG Hamm bleibt der Unterhaltsanspruch im Monat der Arbeitsaufnahme in voller Höhe bestehen, wenn die erste Ausbildungsvergütung erst im Folgemonat ausgezahlt wird. Ab dem zweiten Monat entfällt die Unterhaltspflicht, da dann die Ausbildungsvergütung den Bedarf deckt.

I. Sachverhalt

Ein unterhaltspflichtiger Elternteil zahlt Unterhalt für sein 20-jähriges Kind. Das Kind beginnt am ersten Tag eines Monats seine Berufsausbildung. Die erste Ausbildungsvergütung wird jedoch erst am ersten Tag des Folgemonats ausgezahlt. Der Elternteil hat bereits für den Vormonat Unterhalt im Voraus gezahlt und fragt sich, ob für den ersten Ausbildungsmonat noch Unterhaltspflicht besteht. Laut Unterhaltsrechner ist die zu erwartende Ausbildungsvergütung so hoch, dass ab deren Erhalt kein Unterhalt mehr zu zahlen wäre.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 1610 Abs. 2 BGB - Ausbildungsunterhalt

Nach § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf [1]. Diese Vorschrift begründet die grundsätzliche Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern eine angemessene

Erstausbildung zu finanzieren. Die Unterhaltspflicht besteht auch gegenüber volljährigen Kindern während der ersten Berufsausbildung, sofern diese zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt [2].

§ 1602 Abs. 1 BGB - Bedürftigkeit

Nach § 1602 Abs. 1 BGB ist unterhaltsberechtig, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Diese Vorschrift soll Unterhaltsberechtigte vor Bedürftigkeit schützen und ist der zentrale Maßstab für die Beurteilung des Unterhaltsanspruchs [3].

2. Anrechnung der Ausbildungsvergütung

Grundsatz der Anrechnung

Die Ausbildungsvergütung wird wie jedes andere Einkommen des Kindes beim Unterhaltsbedarf angerechnet, abzüglich einer Ausbildungspauschale von 90-100 Euro für ausbildungsbedingten Mehrbedarf [4]. Diese Pauschale berücksichtigt zusätzliche Kosten wie Bücher, Lehrmittel und Fahrtkosten zur Berufsschule.

Zeitpunkt der Anrechnung - Meinungsstreit

Der entscheidende Streitpunkt liegt im Zeitpunkt der Anrechnung der Ausbildungsvergütung. Hier haben sich in Rechtsprechung und Literatur vier verschiedene Ansichten entwickelt, die zu unterschiedlichen praktischen Ergebnissen führen.

III. Rechtsprechungsanalyse

1. Wegweisende Entscheidung: OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12

Sachverhalt der Entscheidung

Das OLG Hamm hatte über einen Fall zu entscheiden, der dem vorliegenden sehr ähnlich ist. Ein Vater war verpflichtet, seiner volljährigen Tochter Unterhalt zu zahlen. Die Tochter hatte zu Beginn eines Monats eine Berufsausbildung begonnen. Die erste Ausbildungsvergütung wurde nachschüssig erst Mitte des Monats ausgezahlt [5].

Streitpunkte

Die Tochter war der Auffassung, der Vater sei für den ersten Ausbildungsmonat noch in voller Höhe unterhaltspflichtig, da ihr die erste Vergütung erst nachträglich zur Verfügung stehe. Der Vater vertrat die Auffassung, seine Pflicht zur Unterhaltszahlung entfalle ab

Ausbildungsbeginn, da die Tochter für diesen Monat Ausbildungsvergütung erhalte, die seinen Unterhaltsanspruch übersteige [6].

Entscheidung des OLG Hamm

Das OLG Hamm entschied zugunsten des Vaters und stellte fest, dass der Unterhaltsanspruch ab dem Beginn des Monats entfällt, in dessen Verlauf die erste Ausbildungsvergütung tatsächlich fließt, und zwar in voller Höhe [7].

Rechtliche Begründung

Das Gericht begründete seine Entscheidung mit einer systematischen Auslegung des § 1602 Abs. 1 BGB:

"Der § 1602 Abs. 1 BGB soll Unterhaltsberechtigte vor Bedürftigkeit schützen. Ist ein Kind mangels Einkünfte außerstande, für seinen Wohn- und Lebensbedarf selbst aufzukommen, ist es berechtigt, Kindesunterhalt zu verlangen. Grundsätzlich ist daher der Zeitpunkt des bedarfsdeckenden Zahlungseingangs ausschlaggebend." [8]

Das Gericht führte weiter aus, dass Einkommen nicht stichtagbezogen, sondern auf den jeweils maßgeblichen Zeitraum bezogen zu berücksichtigen sei. Die im ersten Ausbildungsmonat gezahlte Vergütung sei daher für den gesamten Monat bedarfsdeckend anzurechnen. Andernfalls komme es zu einer doppelten Bedarfsdeckung [9].

Entscheidende Ausnahmeregel

Von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Fall ist die vom OLG Hamm aufgestellte Ausnahmeregel:

"Wird allerdings die erste Ausbildungsvergütung dem Kind erst im **Folgemonat** ausgezahlt, bleibt der Kindesunterhaltsanspruch im **Monat der Arbeitsaufnahme in voller Höhe** bestehen, so die Richter des Oberlandesgerichts." [10]

2. Weitere relevante Rechtsprechung

BGH zur Orientierungsphase

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 03.07.2013 (Az.: XII ZB 220/12) klargestellt, dass Kindern eine gewisse Orientierungsphase zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn zusteht, ohne dass der Unterhaltsanspruch entfällt [11]. Dies unterstreicht den Grundsatz, dass Übergangszeiten im Ausbildungsweg grundsätzlich von der Unterhaltspflicht erfasst sind.

OLG Brandenburg zur Ausbildungsförderung

Das OLG Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 18.01.2011 (Az.: 10 UF 161/10) das Ziel der Ausbildungsförderung definiert: Das unterhaltsberechtigten Kind soll in die Lage versetzt werden, künftig seinen Unterhalt und gegebenenfalls den seiner Familie sicherzustellen [12]. Diese Zielsetzung unterstützt die Auffassung, dass Übergangszeiten zu Beginn der Ausbildung von der Unterhaltspflicht erfasst sind.

IV. Rechtliche Bewertung des konkreten Falls

1. Anwendung der OLG Hamm-Rechtsprechung

Parallele Sachverhalte

Der vorliegende Fall entspricht exakt der vom OLG Hamm in seinem Beschluss vom 23.1.2013 behandelten Konstellation. Wie in der Hamm-Entscheidung beginnt das Kind seine Ausbildung zu Beginn eines Monats, erhält aber die erste Ausbildungsvergütung erst im Folgemonat.

Direkte Anwendbarkeit

Nach der Rechtsprechung des OLG Hamm ist die Situation eindeutig zu bewerten: Da die erste Ausbildungsvergütung erst im **Folgemonat** ausgezahlt wird, bleibt der Kindesunterhaltsanspruch im **Monat der Arbeitsaufnahme in voller Höhe** bestehen [13].

2. Systematische Begründung

Schutz vor Bedürftigkeit

Das Kind ist im ersten Ausbildungsmonat faktisch bedürftig, da es noch keine Einkünfte aus der Ausbildung erhält. Der Schutzzweck des § 1602 Abs. 1 BGB erfordert daher die Fortsetzung der Unterhaltspflicht für diesen Zeitraum [14].

Vermeidung unbilliger Härten

Eine andere Bewertung würde zu unbilligen Härten für den Auszubildenden führen, der trotz Aufnahme einer Ausbildung einen Monat lang ohne jegliche finanzielle Mittel dastehen würde. Dies widerspräche dem Grundgedanken des Unterhaltsrechts [15].

3. Anrechnung ab dem zweiten Monat

Vollständige Anrechnung

Ab dem zweiten Ausbildungsmonat ist die Ausbildungsvergütung vollständig auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Nach den Angaben im Sachverhalt ist die Ausbildungsvergütung so hoch, dass nach Abzug der Ausbildungspauschale von 100 Euro kein Unterhaltsanspruch mehr besteht [16].

Beendigung der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht endet daher mit Ablauf des ersten Ausbildungsmonats. Ab dem zweiten Monat ist das Kind durch seine Ausbildungsvergütung in der Lage, seinen Lebensbedarf selbst zu decken, womit die Voraussetzungen des § 1602 Abs. 1 BGB nicht mehr vorliegen [17].

V. Praktische Handlungsempfehlungen

1. Für den ersten Ausbildungsmonat

Unterhaltszahlung erforderlich

Der Unterhaltspflichtige sollte für den ersten Ausbildungsmonat den regulären Unterhalt zahlen, da das Kind in diesem Monat noch keine Ausbildungsvergütung erhält und daher bedürftig im Sinne des § 1602 Abs. 1 BGB ist. Eine Verweigerung der Unterhaltszahlung wäre rechtlich nicht haltbar und könnte zu einem Vollstreckungsverfahren führen [18].

Dokumentation

Es empfiehlt sich, den Ausbildungsvertrag und die Vergütungsmodalitäten zu dokumentieren, um den Zeitpunkt der ersten Gehaltszahlung nachweisen zu können. Dies ist wichtig für die spätere Beendigung der Unterhaltspflicht [19].

2. Ab dem zweiten Ausbildungsmonat

Einstellung der Unterhaltszahlungen

Ab dem zweiten Ausbildungsmonat kann und sollte der Unterhaltspflichtige die Unterhaltszahlungen einstellen, da das Kind dann Ausbildungsvergütung erhält, die nach den Angaben im Sachverhalt den Unterhaltsbedarf vollständig deckt [20].

Mitteilung an das Kind

Es empfiehlt sich, das Kind rechtzeitig über die Einstellung der Unterhaltszahlungen zu informieren und die rechtlichen Grundlagen zu erläutern. Dies kann Streitigkeiten vermeiden und das Verständnis für die rechtliche Situation fördern [21].

3. Rechtssicherheit

Beratung bei Unklarheiten

Sollten Unklarheiten über die Höhe der Ausbildungsvergütung oder deren Anrechnung bestehen, empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung. Insbesondere wenn die Ausbildungsvergütung den Unterhaltsbedarf nur knapp deckt, können sich komplexe Berechnungsfragen ergeben [22].

Dokumentation der Einkommensverhältnisse

Für den Fall späterer Streitigkeiten sollten die Einkommensverhältnisse des Kindes ab Ausbildungsbeginn dokumentiert werden. Dies umfasst Ausbildungsverträge, Gehaltsabrechnungen und eventuelle Nebeneinkünfte [23].

VI. Fazit

Die Rechtslage ist durch die Rechtsprechung des OLG Hamm eindeutig geklärt. Der Unterhaltspflichtige muss für den ersten Ausbildungsmonat noch Unterhalt zahlen, da das Kind erst im zweiten Monat seine erste Ausbildungsvergütung erhält. Die Unterhaltspflicht endet mit Ablauf des ersten Ausbildungsmonats, da ab dem zweiten Monat die Ausbildungsvergütung den Lebensbedarf des Kindes deckt.

Diese Lösung entspricht dem Schutzzweck des Unterhaltsrechts, vermeidet unbillige Härten für den Auszubildenden und führt zu einer gerechten Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Eltern und Kind. Die Rechtsprechung des OLG Hamm bietet dabei die notwendige Rechtssicherheit für vergleichbare Fälle.

Kernaussage

Unterhaltspflicht besteht für den ersten Ausbildungsmonat, endet aber mit Ablauf dieses Monats, da ab dem zweiten Monat die Ausbildungsvergütung den Bedarf deckt.

VII. Übersicht der Rechtsansichten

Ansicht	Maßgeblicher Zeitpunkt	Unterhalt im ersten Monat	Begründung
Ansicht 1	Ausbildungsbeginn	 Kein Unterhalt	Ausbildungsvertrag schafft Planungssicherheit

Ansicht 2	Vollständiger Schutz	✓ Voller Unterhalt	Schutz vor Bedürftigkeit im ersten Monat
Ansicht 3	Tagesgenaue Zahlung	⚖ Anteiliger Unterhalt	Exakte Anrechnung ab Zahlungstag
Ansicht 4 (OLG Hamm)	Monat der Zahlung	✓ Voller Unterhalt	Zahlung im Folgemonat = Unterhalt bleibt

Anwendung auf den vorliegenden Fall

Ausbildungsbeginn: Erster Tag des Monats

Erste Gehaltszahlung: Erster Tag des Folgemonats

Rechtliche Bewertung nach OLG Hamm: Unterhaltspflicht für den ersten Ausbildungsmonat bleibt bestehen

VIII. Zusammenfassende Bewertung

Die Rechtsfrage ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eindeutig beantwortet. Das OLG Hamm hat in seinem wegweisenden Beschluss vom 23.1.2013 eine praxistaugliche und rechtlich fundierte Lösung für genau diese Konstellation entwickelt.

Die Antwort lautet daher eindeutig: Ja, der Unterhaltspflichtige muss für den ersten Ausbildungsmonat noch Unterhalt zahlen, da das Kind erst im zweiten Monat seine erste Ausbildungsvergütung erhält.

Diese Rechtsprechung gewährleistet einen angemessenen Schutz vor Bedürftigkeit während der Übergangszeit und vermeidet gleichzeitig eine unangemessene Belastung der Unterhaltspflichtigen. Sie bietet zudem die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten in vergleichbaren Situationen.

IX. Quellenverzeichnis

[1] § 1610 Abs. 2 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

[2] Kanzlei Hasselbach: Ausbildungsunterhalt: Wann müssen Eltern zahlen? - <https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/ausbildungsunterhalt/>

[3] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, zitiert nach Haufe Online - https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/erste-ausbildungsverguetung-kippt-unterhaltsanspruch-rueckwirkend_220_182920.html

- [4] SCHEIDUNG.ORG: Kindesunterhalt bei der Ausbildung - <https://www.scheidung.org/kindesunterhalt-ausbildung/>
- [5] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [6] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [7] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [8] Haufe Online: Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung beeinflusst Unterhaltsanspruch auch rückwirkend - https://www.haufe.de/recht/familien-erbrecht/erste-ausbildungsverguetung-kippt-unterhaltsanspruch-rueckwirkend_220_182920.html
- [9] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [10] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [11] BGH, Beschluss vom 03.07.2013, Az.: XII ZB 220/12
- [12] OLG Brandenburg, Beschluss vom 18.01.2011, Az.: 10 UF 161/10
- [13] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [14] § 1602 Abs. 1 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- [15] Kanzlei Hasselbach, a.a.O.
- [16] iurFRIEND Kanzlei: Unterhalt während der Ausbildung - <https://www.iurfriend-kanzlei.de/aktuelles/unterhalt-waehrend-der-ausbildung>
- [17] § 1602 Abs. 1 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- [18] ERGO Rechtsportal: Ausbildungsvergütung: Anrechnung auf Unterhalt? - <https://www.ergo.de/de/rechtsportal/ausbildungsrecht/ausbildungverguetung-anrechnung-auf-unterhalt>
- [19] Verbraucherzentrale: Unterhalt für die Ausbildung - <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/unterhalt-fuer-die-ausbildung-eltern-haben-unterhaltspflicht-44030>
- [20] OLG Hamm, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 3 UF 245/12, a.a.O.
- [21] Kanzlei Hasselbach, a.a.O.
- [22] iurFRIEND Kanzlei, a.a.O.
- [23] SCHEIDUNG.ORG, a.a.O.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Gutachten stellt eine rechtliche Einschätzung auf Basis der aktuellen Rechtsprechung dar. Bei konkreten Rechtsfragen wird eine individuelle anwaltliche Beratung empfohlen.

Erstellt am 31. August 2025 von Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht auf Basis aktueller Rechtsprechung und Fachliteratur